

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-02252-23  
Antragsteller: Hubert Lammertmann  
Baugrundstück: Glandorf, Zur Heide  
Gemarkung: Schierloh  
Flur: 2  
Flurstück(e): 85

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG  
Neubau eines Futtersilos (BE 4)

Der Antragsteller plant den Neubau Futtersilos in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schierloh, Flur 2, Flurstück 85. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist Hubert Lammertmann.

Gemäß der §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Neubau wird eine Fläche von 172 m<sup>2</sup> versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Da es sich jedoch nur um einen geringfügigen Flächenverbrauch handelt, werden sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Errichtung des Futtersilos sind kurzzeitig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen möglich, die nicht zu einem relevanten Anstieg der Emissionen führt, sodass auch das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.08.2023

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte